

Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Abteilung V/1
Franz Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
51 0102/1- V/1/03	BAK/FF/GSt	Thomasberger/Fr	DW 2392	DW 2744		22.04.2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (BAK) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist aus Sicht der BAK gegen die Ziele der Novelle, Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Anhebung der Beschäftigungsquote von älteren ArbeitnehmerInnen zu erreichen, nichts einzuwenden.

Wir bezweifeln jedoch, ob die in dieser Novelle gewählten Mittel geeignet sind, die genannten Ziele zu erreichen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 39g:

Im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung wird die Absenkung des FLAF-Beitrags zum Verwaltungsaufwand der Vollziehung begrüßt, jedoch sollte dies nicht zu weiteren Einschränkungen bei der Vollziehung führen. Bereits jetzt müssen AntragstellerInnen häufig lang auf Erledigungen in Angelegenheiten der Familienbeihilfe warten.

Zu § 39h:

Der Beitrag des FLAF zu Maßnahmen der Studienförderung im Ausmaß von 14,535 Mio € dient dazu, zusätzliche Finanzmittel außerhalb der Bildungsbudgets für die im Rahmen der Einführung von Studiengebühren notwendig gewordenen zusätzlichen Förderungsmaßnahmen für sozial bedürftige StudentInnen zu eröffnen.

Die Bundesarbeiterkammer lehnt Studiengebühren nach wie vor ab. Soweit aufgrund der Studiengebühren zusätzliche Mittel zur „sozialen Abfederung“ der Studiengebühren aufgebracht werden müssen, ist hierfür das Budget des für die Studiengebühren verantwortlichen Bildungsressorts heranzuziehen. Die Mittel des FLAF müssen für im engeren Sinn familienpolitische Maßnahmen zweckgebunden verwendet werden. Es ist bedenklich, dass der FLAF oder der Ausgleichsfonds zum FLAF zur Finanzierung von Aufwendungen herangezogen werden soll, die keinen unmittelbaren inneren Zusammenhang mit seinem Zweck haben.

Aus ArbeitnehmerInnensicht ist jedenfalls eine umfassende Novellierung der Stipendienbestimmungen (z.B. Indexanpassung, Hinaufsetzen der Altersgrenzen für Stipendien, Ausweitung der Studienabschluss-Stipendien für Berufstätige) dringend erforderlich.

Zu § 39m:

Die Erläuternden Bemerkungen legen dar, dass die bereits bestehenden Maßnahmen „zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ ausgebaut und verstärkt werden sollen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen wie das Audit „Familie und Beruf“, den Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“ oder das Projekt „Familiengruppenkompetenzen“. Durch die gesetzliche Absicherung im FLAG soll die langfristige finanzielle Absicherung dieser Maßnahmen erreicht werden.

Unternehmen wird die Möglichkeit geboten, das Audit und den Bundeswettbewerb als Marketinginstrument zu nützen, indem sie das „Gütesiegel“ der Zertifizierungen als Wettbewerbsvorteil verwenden können. Vielfach werden mit diesen Maßnahmen allerdings die traditionellen Geschlechterrollen verstärkt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne einer partnerschaftlichen Teilung der Familienarbeit hingegen bleibt vernachlässigt.

Aus Sicht der BAK ist die faktische Vereinbarkeit von Beruf und Familie eines der absolut zentralen Politikfelder der nächsten Jahre. Geeignete Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung sind vorrangig der flächendeckende Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen, vor allem in jenen Bereichen, in denen eine klare Unterversorgung besteht, d.h. insbesondere für unter 3jährige Kinder und für Schulkinder, weiters die Sicherung eines bundesweit einheitlichen Betreuungsstandards für alle Altersstufen und ein familienfreundliches Arbeitsrecht sowie Maßnahmen zum Abbau von Geschlechtsrollenstereotypen. Hierzu bedürfte es aktiver Maßnahmen der Bundespolitik und ausreichender finanzieller Bedeckung.

Die BAK befürwortet die Förderung bewußtseinsbildender Maßnahmen, mit denen Betriebe für eine familienfreundliche Unternehmenspolitik sensibilisiert werden. Jedenfalls sollte darauf geachtet werden, dass sich diese Maßnahmen nicht nur an Frauen sondern auch an Männer richten. Einwände bestehen allerdings gegen eine Förderung der Aufwendungen von Unternehmen (zB Begutachtungskosten), die mit der Teilnahme an Wettbewerben verbunden sind. Diese Kosten sollten nicht aus dem FLAF sondern von den Betrieben selbst getragen werden.

Zudem bestehen Bedenken, ob diese Gesetzesstelle im Sinne von Art 18 B-VG ausreichend bestimmt ist. Eine Veröffentlichung von Förderungsrichtlinien im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist sicher kein verfassungsrechtlich geeignetes Mittel, ausreichende Bestimmtheit herzustellen.

Zu § 41 Abs 4:

Von einer Befreiung der Lohnsumme der ArbeitnehmerInnen über 60 von den FLAF-Beiträgen (4,5%) ist keine signifikante Beschäftigungswirkung zu erwarten. Vergleichbare Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten für Lehrlinge brachten keine nachweisbaren arbeitsmarktrelevanten Ergebnisse. Dieses Mittel ist nicht geeignet, die angespannte Arbeitsmarktlage für ältere ArbeitnehmerInnen zu verbessern, die sich durch die gleichzeitig geplante schrittweise Beseitigung der vorzeitigen Alterspension noch deutlich verschlechtern wird.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der FLAF und der Ausgleichsfonds durch die immensen Ausgaben für das Kinderbetreuungsgeld und durch sinkende Lohnsummen (aufgrund steigender Arbeitslosigkeit und steigender Teilzeitquoten) bereits jetzt angespannt wirtschaften. Eine weitere Aushöhlung des Ausgleichsfonds durch den Verlust von rund 39 Mio € Einnahmen, der keine positiven Beschäftigungseffekte sondern lediglich Mitnahmeeffekte für die Unternehmen erwarten lässt, ist abzulehnen.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors